Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (14)

Gießen, den 20. August 2018

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 14. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 10. September 2018, 18:00 Uhr

in die Gallushalle Grünberg,
Gießener Straße 45, 35305 Grünberg.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 14. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 10. September 2018:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Ehrung langjährig in den Kreisgremien ehrenamtlich Tätiger

5. Neubestellung eines Patientenfürsprechers/einer Patientenfürsprecherin für den Betreuungsbezirk 4;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. April 2018
   Vorlage: 0629/2018

Sitzungsteil B

6. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Juni 2018
   Vorlage: 0666/2018

7. Änderung der Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen: Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Gießen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Juli 2018
   Vorlage: 0680/2018

8. Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Juli 2018
   Vorlage: 0531/2018

9. Berichtsantrag zur Ausstattung von Schulen mit digitalen Medienträgern;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 20. Juli 2018
Vorlage: 0705/2018

10. Projektgenehmigung zum Neubau einer 2-Feld-Sporthalle an der Gesamtschule "Anne Frank-Schule" in Linden;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. August 2018
Vorlage: 0727/2018

11. Berichtsantrag zum Öffentlichen Personennahverkehr in den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke und des Kreistagsabgeordneten Fleischer-Smajek vom 15. August 2018
Vorlage: 0735/2018

12. Berichtsantrag zur Verteilung von Transferleistungsbeziehern;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke und des Kreistagsabgeordneten Fleischer-Smajek vom 15. August 2018
Vorlage: 0736/2018

13. Berichtsantrag zur Entwicklung meldepflichtiger Infektionskrankheiten;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018
Vorlage: 0730/2018

14. Berichtsantrag zum Stand der ausreisepflichtigen Ausländer;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018
Vorlage: 0731/2018

15. Interkommunale Zusammenarbeit für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Prostituiertenschutzgesetz;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. August 2018
Vorlage: 0724/2018

16. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 / Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 27. Juli 2018
Vorlage: 0699/2018

Sitzungsteil C

17. Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim;
hier: geänderter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Februar 2018
Vorlage: 0566/2018 - neu

18. Reaktivierung der Horlofftalbahn im Abschnitt Wölfersheim-Södel - Hungen;
hier: Vorlage des Kreisausausschusses vom 19. Juli 2018
Vorlage: 0682/2018

19. Reaktivierung der Lumdatalbahn im Abschnitt Londorf - Lollar;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Juli 2018
Vorlage: 0683/2018

20. Kommunales Investitionsprogramm II (KIP II) - Maßnahmenliste;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. Juli 2018
Vorlage: 0690/2018

21. Einrichtung einer Wohnraumvermittlungsstelle im Landkreis;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 15. August 2018
Vorlage: 0734/2018

22. Resolution „Straßenbeitragsfreies Hessen"
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018
Vorlage: 0732/2018

23. Verkleinerung des nächsten Kreistages;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018
Vorlage: 0733/2018

24. Mitteilungen

Anmerkung zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:
Kandidat für die zu besetzende Stelle als Patientenfürsprecher für den Bezirk 4 ist Herr Prof. Dr. Heinrich Brinkmann aus Gießen. Die Wahl kann - wenn niemand widerspricht - gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben erfolgen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:
Bei der Vorlage 0666/2018 ist hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 lediglich eine Kenntnisnahme vorgesehen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 17:
Der ursprüngliche Antrag 0566/2018 vom 9. Februar 2018 wurde in der letzten Kreistagssitzung am 5. März 2018 zurückgestellt und zwischenzeitlich durch den Antrag 0566/2018-neu vom 8. März 2018 ersetzt. In der Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2018 wurde dieser Antrag bis nach dem Bürgerentscheid in Pohlheim vertagt.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 18 und 19:
Die umfangreichen Anlagen zu den Vorlagen 0682/2018 und 0683/2018 bezüglich der Reaktivierung von Lumdatalbahn und Horlofftalbahn sind dem Parlamentsinformationssystem zu entnehmen. Diese Unterlagen hatten Sie bereits vorab per E-Mail vom 8. August 2018 erhalten, im Falle der Lumdatalbahn sogar schon per E-Mails vom 25. und 28. Juni 2018.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-850
Sachbearbeiterin: Nicole Fritz
Telefonnummer: 1495

Vorlage Nr.: 0629/2018
Gießen, den 30. April 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neubestellung eines Patientenfürsprechers/einer Patientenfürsprecherin für den Betreuungsbezirk 4

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

N.N.

als Nachfolger/in des verstorbenen Patientenfürsprechers Dr. Klaus Becker für den Betreuungsbezirk 4 (Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg-Gießen) für die restliche Dauer der Wahlzeit der Patientenfürsprecher/innen.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 1 Hessisches Krankenhausgesetz - HKHG - wählt der Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode eine oder mehrere Personen als Patientenfürsprecher/innen, sowie deren Stellvertreter/innen. Nach Absatz 3 prüfen die Patientenfürsprecher/innen Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertritt deren Anliegen.
Dem Kreistagsausschuss für Soziales und Integration wird jährlich ein Tätigkeitsbericht erstattet.

Das Amt der Patientenfürsprecher/innen endet mit Ablauf der Legislaturperiode. Am 6. März 2016 fanden Kommunalwahlen statt und die Wahlzeit des Kreistages endete am 31. März 2016. Somit waren für die Legislaturperiode 2016/2021 neue Patientenfürsprecher/innen zu wählen. Die bisherigen Amtsinhaber/innen führen ihre Amtsgeschäfte jedoch bis zur Neubestellung der neuen Patientenfürsprecher/innen weiter.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 14. November 2016 Frau Kerstin Frutig-Walter (Bezirk 1 - Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Gießen) sowie Frau Edith Nürnberger (Bezirk 2 - Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Gießen), Frau Brigitte Block (Bezirk 3 - Asklepios Klinik Lich) und Herrn Dr. Klaus Becker (Bezirk 4 (Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg-Gießen), die ihre Amt zum 1. Januar 2017 antraten.

Der Patientenfürsprecher Dr. Klaus Becker ist am 29. März 2018 verstorben.
Hier ist eine Nachbesetzung erforderlich.

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Fachdienstes Gesundheitsamt ist mit der Personalfindung beauftragt worden. Ein Personalvorschlag wird nachgereicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Krankenhausgesetzes erfolgt die Neubestellung der Patientenfürsprecher/innen des Landkreises Gießen sowie die Änderung der Zuständigkeitsbezirke im Einvernehmen mit den betroffenen Krankenhausträgern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	N. Fritz Nicole Fritz	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiterin	Leiter der Organisationseinheit

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Hans-Peter Stock
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: Vorlage Prof. Dr. Heinrich Bökenkamp Gießen

---

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 14.05.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, 15.08.2018

Stabsstelle 91
Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Name: Nicole Fritz
Telefon: 0641-9390 1484
Fax: 0641-9390 1787
E-Mail: nicole.fritz@lkgi.de
Gebäude: F
Raum: 203

Vermerk

Neuorganisation der Patientenfürsprecher im Landkreis Gießen

Nach § 7 Absatz 1 Hessisches Krankenhausgesetz - HKHG - wählt der Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Wahlperiode eine oder mehrere Personen als Patientenfürsprecher/innen, sowie deren Stellvertreter/innen. Nach Absatz 3 prüfen die Patientenfürsprecher/innen Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertreten deren Anliegen.
Dem Kreistagsausschuss für Soziales und Integration wird jährlich ein Tätigkeitsbericht erstattet.

Das Amt der Patientenfürsprecher/innen endet mit Ablauf der Legislaturperiode.
Am 6. März 2016 fanden Kommunalwahlen statt und die Wahlzeit des Kreistages endete am 31. März 2016. Somit waren für die Legislaturperiode 2016/2021 neue Patientenfürsprecher/innen zu wählen. Die bisherigen Amtsinhaber/innen führen ihre Amtsgeschäfte jedoch bis zur Neubestellung der neuen Patientenfürsprecher/innen weiter.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 14. November 2016 Frau Kerstin Frutig-Walter (Bezirk 1 - Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Gießen) sowie Frau Edith Nürnberger (Bezirk 2 - Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Gießen), Frau Brigitte Block (Bezirk 3 - Asklepios Klinik Lich) und **Herrn Dr. Klaus Becker (Bezirk 4 (Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg-Gießen),** die ihr Amt zum 1. Januar 2017 antraten.

Der Patientenfürsprecher Dr. Klaus Becker ist am 29. März 2018 verstorben.
Hier ist nun eine Nachbesetzung erforderlich.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2018 über die o. g. Vorlage beraten und nun in den Kreistag eingebracht, der voraussichtlich am 10. September 2018 darüber entscheiden wird.

Zwischenzeitlich wurde intensiv nach einer geeigneten Nachbesetzung gesucht.
Es wurde mit ehemaligen Patientenfürsprechern, Personen aus dem sozialpsychiatrischen Bereich sowie mit ehemaligen Kreistagsabgeordneten, die sich im Sozialausschuss engagierten, Kontakt aufgenommen.
Leider haben uns jedoch in Bezug auf das Amt eines Patientenfürsprechers nur Absagen erreicht.

Ein Besetzungsvorschlag für die Nachfolge wurde nun nach weiterer intensiven Suche nachgereicht:

Prof. Dr. Heinrich Brinkmann
Stephanstraße 29
35390 Gießen
(Rentner)

Prof. Dr. Heinrich Brinkmann gehörte vom 14. Dezember 2004 bis zum 31. März 2006 dem Kreistag des Landreises Gießen an und engagierte sich in dieser Zeit im Haupt- und Finanzausschuss.

Von 1985 bis 1989, von 1993 bis 2001 und von 2006 bis 2016 war Prof. Dr. Brinkmann als ehrenamtlicher Stadtrat im Magistrat der Stadt Gießen tätig.
Seit Januar 2018 ist er Stadtverordneter der Stadt Gießen.

Für den Vermerk
N. Fritz
Nicole Fritz

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/913.60 wb
Sachbearbeiter: Kristina Weber
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 0666/2018
Gießen, den 11. Juni 2018

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO werden die im Haushaltsjahr 2017 entstandenen
- **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 2.571.043,36 EUR,**
- **die außerplanmäßige Auszahlung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in Höhe von 300.000,00 EUR und**
- **über-/außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes im Rahmen der Investitionstätigkeit in Höhe von 893.632,01 EUR**

nachträglich genehmigt.

Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2017 in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.
Für die im Haushaltsjahr 2017 entstandenen Haushaltsüberschreitungen liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Kreisausschuss gemäß § 7 der Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.
Die Haushaltsüberschreitungen sind entweder durch zweckgebundene Mehrerträge oder durch Verbesserungen in übergeordneten Budgets gedeckt.
Nach der Prognose zum vorläufigen Rechnungsergebnis wird im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von mehr als 20 Mio. EUR gerechnet.

Auf die beigefügten Listen der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2017 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

/2

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

Weber

Heieis,
Fachbereichsleiterin

Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 25.06.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt
Kenntnisnahme

Zur Beglaubigung

Haushaltsüberschreitungen 2017

Ergebnishaushalt

Produkt/ Produkt-bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs-volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
12.2.01	Ausländer- und Personenstandswesen	33001 - Produktbudget	127.000,00	171.828,89	44.828,89	Der Mehraufwand ist durch den erhöhten Bedarf an Ausweispapieren entstanden die bei der Bundesdruckerei bezogen werden. Der Mehraufwand wird zum Teil (ca. 30.000 €) durch Mehrerträge im Produkt gedeckt.
21.1.01	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	40011 - Budget PaN (Pakt am Nachmittag)	1.173.200,00	1.274.660,57	101.460,57	Der Mehraufwand wird durch zweckgebundene Mehrerträge im Produkt gedeckt.
11.1.41	Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden	41001 - Produktbudget	3.305.600,00	3.710.294,12	404.694,12	Die Überschreitung ist entstanden durch Mehraufwendungen für die Bauunterhaltung an Verwaltungsgebäuden und eine höhere Betriebskostenerstattung an den Servicebetrieb im Bereich der Verwaltung. (Die Erstattungen an den Servicebetrieb aus dem Bereich der Schulen war hingegen niedriger.)
24.1.01	Schülerbeförderung	41003 - Produktbudget	5.602.482,40	5.862.614,83	260.132,43	Die Mehrkosten sind durch eine höhere Anzahl leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler, Umstellung auf das Hessenticket sowie Preiserhöhungen entstanden.
mehrere Schulen	Energiekosten	41022 - Energiekosten Schulen	2.901.700,00	2.929.227,51	27.527,51	
27.1.01.	Kreisvolkshochschule	43001 - Produktbudget	562.930,00	812.466,34	249.536,34	Der Mehraufwand ist durch eine höhere Anzahl durchgeführter Kooperationsveranstaltungen (=Kurse Deutsch als Fremdsprache) entstanden. Eine Deckung durch Mehrerträge ist in diesem Jahr nicht möglich, da durch Arbeitsrückstände nicht alle Gebühren noch im Jahr 2017 geltend gemacht werden konnten. (s. auch 4. Quartalsbericht 2017)
31.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales	50001 - Produktbudget	47.650,00	48.043,76	441,50	
31.2.01	Kommunale Leistungen nach SGB II	59003 - Produktbudget	52.414.800,00	53.787.746,18	1.372.946,18	Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften betrug am 31.12.16 = 10.364, im Dez. 2017 = 11.253. Der Aufwand für einmaligen Leistungen hat den Ansatz um 1 Mio. € überschritten. Dieser resultiert aus der vermehrten Übernahme von Flüchtlingen in den SGB II-Leistungsbezug. Die lfd.u.einm. KdU-Aufwendungen sind gegenüber dem Ansatz um 250.000 € gestiegen.
31.2.01	Kommunale Leistungen nach SGB II	50010 - Produktbudget BTP	1.396.000,00	1.406.085,05	10.085,05	
31.2.02	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration	92003 - Produktbudget	1.798.500,00	1.887.259,05	88.759,05	Der Mehraufwand wird durch zweckgebundene Mehrerträge im Produkt gedeckt.
36.3.05	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	51006 - Produktbudget	443.000,00	453.631,72	10.631,72	Erhöhter Aufwand bei den Inobhutnahmen. Eine seriöse Planung von Inobhutnahmen ist nicht möglich. Ziel ist weiterhin die zeitnahe Beendigung der Maßnahmen, was aufgrund familiengerichtlicher Verfahren nicht immer möglich ist.
Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt insgesamt:					**2.571.043,36**	

Finanzhaushalt: Außerplanmäßige Auszahlung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit:

11.1.41	Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden		0,00	300.000,00	**300.000,00**	Es handelt sich um die vom KA am 24.04.2017 (Vorlage Nr. 0328/2017) genehmigte außerplanmäßige Auszahlung im Rahmen der Beteiligung an den Kosten der Altlastenentsorgung auf dem Grundstück Kirchhofgasse in Lich (neben der DBS). Da bereits im Jahr 2016 eine Rückstellung für diesen Zweck gebildet wurde, ist der Aufwand durch die Inanspruchnahme der Rückstellung in 2017 gedeckt; die durch den Vorgang entstandene Auszahlung ist jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen außerplanmäßig zu genehmigen.

Haushaltsüberschreitungen 2017

Finanzhaushalt - Investitionen

Produkt/ Leistung	Maß.	Bezeichnung	Ermächtigungs-übertragung Vorjahr EUR	Bereitgestellte Haushaltsmittel EUR	Sperre EUR	Buchungs-volumen (einschl. übergeleitete Aufträge) EUR	üpl./apl. Aufwendungen EUR	Begründung
12.6.01.01	**004**	**Brandschutz** Anschaffungen im Rahmen des Fahrzeugkonzeptes	619.131,64	635.000,00	0,00	1.333.271,94	79.140,30	Überschreitung für Umbau und Beladung wird aus Mitteln des Katastrophenschutzes durch Maßnahme 12.8.01.01/001 gedeckt gem. KA-Vorlage 0294/2017
21.1.01.38	**102**	**GrS Wettenberg-Krofdorf/Glbg.** Um- und Anbau der Grundschule	1.383.525,86	2.476.000,00	0,00	4.134.525,86	275.000,00	Im Zuge der Bauausführung wurde eine Schadstoffbelastung im Fußboden entdeckt. Die Mehrkosten werden durch nicht benötigte Mittel der Maßnahme 21.8.01.04/101 Sporthallensanierung GS Buseck gedeckt.
21.8.01.05	**006**	**GS Grünberg - Theo-Koch-Schule** Einrichtung Neubau	0,00	250.000,00	0,00	477.359,09	227.359,09	Die Einrichtung wurde in 2 Maßnahmen geplant. Die Abwicklung wurde jedoch ausschließlich bei Maßnahme 006 durchgeführt. Die bei Maßnahme 007 geplanten Mittel wurden zur Deckung bereitgestellt. Außerdem kam es bei dem offenen Konzept zu Mehrkosten. Außerdem wurden 75.000 € der Baumaßnahme für die Einrichtung verwendet.
21.8.01.06	**103**	**GS Hungen** Neubau Sporthalle	2.209.435,87	0,00	0,00	2.304.079,34	94.643,47	Die überplanmäßig entstandenen Ausgaben werden gem KA-Vorlage 0362/2017 durch eingesparte Mittel der Maßnahme 21.8.01.05/105 bereitgestellt.
21.8.01.08	**103**	**GS Lich - Dietrich-Bonhoeffer-Schule** Erwerb von Klassenraumpavillons und Umbaumaßnahme	314.703,72	0,00	0,00	346.997,28	32.293,56	In der Bauausführung entstandene Mehrkosten wurden durch Einsparungen bei Maßnahme 21.1.01.19/100 gedeckt.
21.8.01.10	**107**	**GS Lollar - Clemens-Brentano-Europaschule** Energetische Sanierung Haus A	1.442.808,83	0,00	0,00	1.479.171,07	36.362,24	Im Rahmen der Bauausführung auftretende Mehrkosten wurden durch verschiedene andere Maßnahmen gedeckt.
54.2.01.01	**103**	**Kreisstraßen** K 31 - Ausbau Teilstrecke zwischen Buseck/Trohe und Gießen/Rödgen	0,00	0,00	0,00	16.386,26	16.386,26	Nachträglich entstandene Kosten gedeckt im Produktbudget Kreisstraßen

Produkt/ Leistung	Maß.	Bezeichnung	Ermächtigungs-übertragung Vorjahr EUR	Bereitgestellte Haushaltsmittel EUR	Sperre EUR	Buchungs-volumen (einschl. übergeleitete Aufträge) EUR	üpl./apl. Aufwendungen EUR	Begründung
54.2.01.01	**107**	**Kreisstraßen** K 156 - Fernwald/Albach - B 457 Grundhafte Erneuerung	53.610,98	0,00	0,00	89.047,91	35.436,93	Im Rahmen der Schlussrechnung der Gemeinde Fernwald sind entsprechende überplanmäßige Auszahlungen entstanden. Die Deckung erfolgt im Produktbudget.
54.2.01.01	**118**	**Kreisstraßen** K 20 UF Kleebach Gießen-Lützellinden	137.153,37	0,00	0,00	172.553,32	35.399,95	Mehrkosten können im Produktbudget gedeckt werden.
54.2.01.01	**119**	**Kreisstraßen** K 154 - OD Buseck-Oppenrod	27.422,32	0,00	0,00	47.032,53	19.610,21	Mehrkosten können im Produktbudget gedeckt werden.
54.2.01.01	**122**	**Kreisstraßen** K 159 - Erneuerung zwischen Reiskirchen und Grünberg/Queckborn	0,00	600.000,00	0,00	642.000,00	42.000,00	Mehrkosten können im Produktbudget gedeckt werden.
Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt insgesamt:							**893.632,01**	

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 53 - Ktb
Sachbearbeiterin: Gabriele Arnold
Telefonnummer: 9663

Vorlage Nr.: 0680/2018
Gießen, den 23. Juli 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Änderung der Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen: Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Gießen;

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Gießen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Platzangebots. In Anbetracht des starken quantitativen Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren seit 2008 ist es wichtig, die Qualität der Kleinkinderbetreuung mit Blick auf alle Alters- und Entwicklungsstufen gemäß dem Anspruch auf Förderung weiter auszubauen.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) legt in den Paragrafen 25a und fortfolgende die Rahmenbedingungen und Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung bezüglich der zu beschäftigten Fachkräfte und der Gruppengröße fest. § 16 HKJGB überträgt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung, die Einrichtungsträger bei der Planung und Betriebsführung zu beraten. Fachberatung umfasst unter anderem die Erarbeitung von Qualitätsleitlinien für die Bauplanung, die Betriebsführung und die Unterstützung von Qualitätsentwicklungsprozessen.

Die hier vorgelegten Qualitätsstandards sollen den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen eine Orientierung für die Erfüllung ihres Auftrags zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (53)
Tanja Prollius
Organisationseinheit

Gabriele Arnold
Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann
Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 16.6 Leitstellengebühr
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder
Telefonnummer:0641-93901482

Vorlage Nr.: 0531/2018
Gießen, den 2. Juli 2018

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen.

Begründung:

§ 9 Abs.1 HRDG bietet dem Landkreis Gießen die Möglichkeit, die ihm verbleibenden Kosten aus der Durchführung des HRDG, durch die Erhebung von Benutzungsgebühren bei den beteiligten Leistungserbringern zu finanzieren. Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Der beabsichtigten Erhöhung vorausgegangen ist eine durch Frau Landrätin Anita Schneider beauftragte Sonderprüfung gem. § 131 Abs. 2 HGO durch die Revision des Landkreises Gießen. Zur fachlichen Prüfungsunterstützung wurde die Firma Forplan GmbH aus 53175 Bonn zusätzlich beauftragt. Die Prüfung umfasste die ordnungs- und rechtmäßige Berechnung der Leitstellengebühr der vergangenen fünf Jahre und die gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) darauf aufbauende, beabsichtigte Achte Änderung der Gebührensatzung. Die Berechnungen der Leitstellengebühr in den Jahren 2014 bis 2017 aufgrund der IST-Ergebnisse und die Kalkulation der Gebühr für 2018 sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben korrekt vorgenommen worden.

Grundlage der Gebührenanpassung ist die beiliegende Kalkulation der Leitstellengebühr, das Gutachten der Firma Forplan GmbH und der Bericht der Revision zur Sonderprüfung zur Leitstellengebühr vom 15.05.2018. Diese Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Letztmalig erfolgte eine Anpassung zum 01. Januar 2017 von damals 35,00 Euro auf 53,43 Euro. Die neu berechnete Leitstellengebühr 2018 beläuft sich auf 67,51 Euro.

In der Bereichsbeiratssitzung am 20.06.2018 wurde das Gutachten durch die Revision und Firma Forplan GmbH vorgestellt. Der Erhöhung der Leitstellengebühr wurde bei Stimmenthaltung der Leistungserbringer (DRK Mittelhessen und Johanniter Unfallhilfe eV, Regionalverband Gießen) einstimmig zugestimmt.

Die Achte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen soll nach öffentlicher Bekanntgabe rückwirkend zum 01. September 2018 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenerhöhung wird sich auf das IST-Ergebnis 2018 bei den Einnahmen und Ausgaben auswirken.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Gefahrenabwehr

Organisationseinheit

Thomas Kreuder
Sachbearbeiter/in

Mario Binsch
Leiter der Organisationseinheit

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschuss~~ Vorlage
vom: 16.02.2018
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Vorlage vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Achte S a t z u n g z u r Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen

Artikel 1
Änderungen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 646) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158) wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen vom 19. Dezember 1994,

zuletzt geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016,

wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl *„53,43"* durch *„67,51"* ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. September 2018 in Kraft

Grünberg, den 10. September 2018

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss

A n i t a S c h n e i d e r
Landrätin

Kalkulation der Leitstellengebühr 2018

I Personalkosten:	1.) Verwaltung:		805.033,49 €
	2.) Mitarbeiter der Leitstelle:	Disposition	1.259.962,48 €
	3.) Ehrenamt-Aufwandsentschädigung:		36.000,00 €
	4.) Pensionsrückstellungen Stadt Gießen		50.000,00 €
			2.150.995,97 €
		Gesamt	**2.150.995,97 €**
II Sachkosten:	Geschäftsausgaben, Gebrauchsgegenstände und Materialaufwand		15.000,00 €
	Schutzkleidung LNA/OLRD/Ärztl. Leiter/Dispo		15.000,00 €
	Unterhaltung Fuhrpark		35.000,00 €
	Miete an die Stadt Gießen (Leitstellenräume)		55.000,00 €
	Energiekosten Räume Leitstelle		30.000,00 €
	Unterstützung Externe (IT und SP Digi)		25.000,00 €
	Wartungskosten EDV		60.000,00 €
	Fachliteratur, Porto und Versandkosten		1.000,00 €
	Telefonkosten		15.000,00 €
	Aus- und Fortbildung		79.000,00 €
	Reisekosten		5.000,00 €
	Versicherungen		30.000,00 €
	Zuwendungen		5.000,00 €
	Versorgungskosten Erstattung Stadt Gießen		12.200,00 €
		Gesamt	**382.200,00 €**
III Kalkulatorische Kosten:	ILV (incl. kalk. Miete)		230.000,00 €
	Kalkulatorische Abschreibungen		54.000,00 €
	Kalkulatorische Verzinsung		30.000,00 €
		Gesamt	**314.000,00 €**

Nebenberechnungen:

Berechnung Eigenanteil:

Personalkosten Disposition:		1.259.962,48 €
davon 20 %	=	251.992,50 €

Kalkulation:

Personalkosten		2.150.995,97 €
Kostenerstattung Land	-	50.984,00 €
Kostenerstattung Stadt Gießen	-	25.000,00 €
Eigenanteil	-	251.992,50 €
Summe Personalkosten		1.823.019,47 €
plus Sachkosten		382.200,00 €
plus Kalkulatorische Kosten		314.000,00 €
Unterdeckung 2017		80.051,98 €
Gesamtkosten		**2.599.271,45 €**

Kalkulierte Einsätze pro Jahr	38.500	**67,51 €**

23.07.2018

Freie Demokraten

FDP

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 9 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl – Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0705/2018

Berichtsantrag zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Medienträgern

Gießen, 20. Juli 2018

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 9
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@ghc-rae.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denk-strukturen.de

Wolfgang Greilich
Kreistagsabgeordneter

Cornelia Maykemper
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die FDP-Fraktion bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag wird um Beantwortung folgender Fragen im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport gebeten:

1. Welche und wie viele digitale Medienträger werden standardmäßig in den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gießen als Teil der sachlichen Schulausstattung eingesetzt (bspw. Smart Boards, Notebooks, Tablets etc.)? Die Auflistung soll nach einzelnen Schulformen unterteilt werden.

2. Gibt es noch Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gießen ohne eine entsprechende Ausstattung? Wenn ja: welche?

3. Gibt es noch Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gießen ohne ausreichenden Glasfaser- bzw. Breitbandanschluss? Wenn ja: welche?

4. Gibt es noch Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gießen ohne ausreichende WLAN-Infrastruktur? Wenn ja: Welche?

Begründung:

Der Ausstattung der Schulen im Landkreis Gießen mit digitalen Medienträgern im Verbund mit leistungsfähigen Zugängen zum Internet kommt eine immer größer werdende Bedeutung zu. Wir möchten mit diesem Antrag in Erfahrung bringen, wie die Schulen im Landkreis Gießen ausgestattet sind und wo noch Ausstattungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Scherer
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom: 10.9.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 41620-28/12
Sachbearbeiter: Bayram Temiz
Telefonnummer: -1908

Vorlage Nr.: 0727/2018
Gießen, den 10. August 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Projektgenehmigung zum Neubau einer 2-Feld-Sporthalle an der Gesamtschule "Anne Frank-Schule" in Linden

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag:

- **erteilt die Projektgenehmigung zum Bau einer neuen 2-Feld-Sporthalle an der Gesamtschule Linden in funktionaler (schlüsselfertiger) Bauweise und gibt die erforderlichen Mittel in Höhe von 3,7 Mio. € brutto frei.**

- **bewilligt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 0,9 Mio. €.**

Begründung:

Die Anne-Frank-Schule ist eine kooperative Gesamtschule in Linden mit rund 650 Schülern der Klasse 5-10, die von ca. 60 Lehrkräften unterrichtet werden.

Die bestehende Sporthalle ist auf Grund ihres Alters abgängig und für die weitere Nutzung nicht mehr geeignet.
Daher soll die bestehende Halle abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Die neue 2-Feld-Sporthalle soll dem aktuellen Standard im Schulsport entsprechen. Außerhalb der Schulzeiten soll die Halle auch den ortsansässigen Sportvereinen der Stadt Linden zur Verfügung stehen.
Das Gebäude soll barrierefrei gem. DIN 18040-1 erstellt werden.

Auf Grundlage von Markterkundungen und dem Kostenvergleich ähnlicher Baumaßnahmen im Landkreis Gießen, wurde der finanzielle Aufwand hierfür i. H. v. 2,8 Mio € geschätzt und im Doppelhaushalt 2017/2018 unter der Maßnahme 103 angemeldet und bereitgestellt.

Die Stadt Linden hat sich vertraglich dazu verpflichtet, eine Kostenbeteiligung i. H. v. 25 % der Baukosten an den Landkreis Gießen zu leisten. Bauliche Standards und Ausstattungsmerkmale wurden gemeinsam vereinbart.
Der optionale Einbau einer Tribüne mit einem Kostenvolumen von ca. 478.000 € brutto wird nur realisiert, wenn die Kosten zu 100% von der Stadt Linden getragen werden.

Für den Bau der neuen Sporthalle sind bereits 2,8 Mio. € im Haushalt eingestellt. Die noch fehlenden Mittel i. H. v. 0,9 Mio. € müssen noch über den Haushalt 2019 bereitgestellt werden. Zudem muss der Kreistag eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 0,9 Mio. € zur Auftragsvergabe in 2018 bewilligen.

Nach Erteilung der Projektgenehmigung soll der Bauauftrag umgehend an die Firma Baumgarten GmbH erteilt werden. Die Inbetriebnahme ist für den Herbst 2019 geplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 3,7 Mio. €.

Haushaltsmittel in Höhe von 2,8 Mio.€ sind im Teilfinanzhaushalt/Leistung 21.8.01.09 Maßnahme Nr. 103 bereitgestellt.

0,9 Mio. € müssen im Teilfinanzhaushalt/Leistung 21.8.01.09 Maßnahme Nr. 103 im Haushalt 2019 noch bereitgestellt werden.

Es muss zudem eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 0,9 Mio. € zur Auftragsvergabe in 2018 bereitstellt werden. Die Deckung erfolgt über die nicht benötigten Verpflichtungsermächtigungen bei dem Produkt/Leistung 23.1.01.01 Maßnahme 104.

Die Kostenbeteiligung der Stadt Linden beträgt 25 % der Kosten i. H. v. ca. 925.000 €.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Ingo Jung
Fachdienst Bauen

Bayram Temiz
Sachbearbeiter

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter 4

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt -~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen - Der Kreisausschuss

Aufstellung der jährlichen Folgekosten

Projekt:	Gesamtschule Linden; Neubau einer 2-Feld Sporthalle
Projektgenehmigung/ Vorlage Nr.	727/2018
Stand:	13.08.2018
Aufgestellt:	Bayram Temiz

Kostenarten				Betrag
Verbrauchskosten (Heizung, Wasser, Strom, etc.)				- 20.230 €
Gebäudeunterhaltung (Reinigung, Bauunterhaltung, Pflege Außenanlagen)				- €
Sonstige Ausgaben (Versicherung, Steuern, Gebühren, Mieten)				- €
Gebäudebezogene Verwaltungskosten				- €
Zwischensumme I				**- 20.230 €**
Kalkulatorische Zinsen auf Grund, Boden und Gebäude Gesamtkreditlaufzeit 30 Jahre (Zinssatz 2%); Durchschnittsmethode - Formel: Baukosten X Zinssatz (%) / 2				
Anteil Haushalt (MaßNr. 103)	3.700.000 €	30	2%	37.000 €
Zwischensumme II				**16.770 €**
Kalkulatorische Abschreibung auf Herstellungskosten abzüglich Zuschüsse, Abschreibungsdauer in Jahren				
Anteil Haushalt (MaßNr. 103)	3.700.000 €	40		92.500 €
Zwischensumme III				**109.270 €**
Erlöse aus Mieten, Pachten, Kostenerstattungen				
Folgekosten brutto				**109.270 €**

Anmerkungen:

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen Ersatzneubau in vergleichbarer Größe. Somit wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten für Gebäudeunterhaltung, sonstige Ausgaben und Verwaltungskosten neutral gestalten. Die Entwicklung von Versicherungsprämien kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

Eg 15.8.2018

Gießener LINKE
PIRATENPARTEI Deutschland

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0755/2018

Gießen, den 15. August 2018

Berichtsantrag – ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke und Björn Fleischer-Smajek von der Piratenpartei beantragen, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie die folgenden Fragen zu beantworten.

Fragen

1. In welchen Gemeinden und Städten (außer Gießen) existieren örtliche Systeme bzw. Angebote, die Bürgerinnen und Bürger aus den einzelnen Ortsteilen zu kommunalen Zentren bzw. Lokalitäten (z. B. Behörden, Ärzte, Märkte, Gewerbegebiete, Haltestellen des VGO-Systems) regelmäßig befördern?
2. Ist der Fahrplan, soweit entsprechende Systeme existieren, die Fahrpläne mit denen der VGO-Linien abgestimmt?
3. Wie finanzieren sich diese Angebote und welche Gebühren/Preise müssen die Bürger für die Nutzung zahlen?
4. Welche Planungen gibt es in weiteren Gemeinden und Städten des Landkreises, entsprechende weitere Angebote zu entwickeln und zu realisieren?
5. Auf welche Weise unterstützt der Landkreis bisher und künftig die Kommunen und Städte bei diesen Bemühungen?
6. Wie werden diese Angebote bei einem neuen künftigen Nahverkehrsplan berücksichtigt?

Begründung:

In der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Kreistages zum ÖPNV werden ja gegenwärtig Anforderungen und Ziele für einen künftigen öffentlichen Personennahverkehr

erarbeitet. Dabei steht die möglichst schnelle und häufige Erreichbarkeit zentraler Standorte und Verkehrsknoten (wie Gießen) für den Bürger aus den Städten und Gemeinden des Landkreises im Vordergrund.

Ausgenommen bleiben dabei die Prüfung und Erarbeitung von Konzepten, ob, wie und wie häufig die Bürgerinnen und Bürger aus den einzelnen Ortsteilen der Gemeinden und Städte die entsprechenden Knotenpunkte der VGO in den zentralen Ortsteilen erreichen. Ebenso die Frage, wie andere zentrale Lokalitäten, die für die Daseinsversorgung unentbehrlich sind, erreicht werden können (z. B. Ärzte, Kommunalverwaltung, Banken, Einkaufsmärkte, Gewerbegebiete usw.).

Dafür existieren erste Beispiele – z. B. der unentgeltliche Bürgerbus in Laubach und das gleiche Vorhaben in Hungen, die von öffentlichen Trägern, Vereinen oder privater Seite angeboten werden.

Die Beantwortung der o.g. Fragen erscheint in diesem Zusammenhang für die Prüfung - ob hier eine weitergehende Handlungsnotwendigkeit als die der interfraktionellen AG besteht - notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

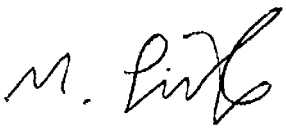

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Björn Fleischer-Smajek
Kreistagsabgeordneter
Piratenpartei

Beschluss des Kreistag vom: 10.9.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Gg 15.8.2018

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-giessen.de

Gießener LINKE | PIRATENPARTEI Deutschland

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0736/2018

Gießen, den 15. August 2018

Berichtsantrag – Räumliche Verteilung Transferleistungsbezieher

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke und Björn Fleischer-Smajek von der Piratenpartei beantragen, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie die folgenden Fragen zu beantworten.

Fragen

1. Wie verteilen sich Leistungsbezieher gem. § 22 ff. SGB II, gem. § 22 ff. SGB II i.V.m. SGB III und gem. § 27 ff. SGB XII auf die einzelnen Gemeinden bzw. Städte des Landkreises. Bitte, dabei auch die Verteilung auf die einzelnen Ortsteile der Gemeinden sowie für Gießen, die Stadtteile, berücksichtigen?
2. Soweit dies die Statistik erlaubt soll dies auch nach Größe der Bedarfsgemeinschaften (Anzahl der Personen) aufgeschlüsselt werden.
3. Das Wohnraumversorgungskonzept des Kreises sowie der Stadt Gießen bietet die Datenbasis für den Bestand an Mietwohnungen, darunter auch preisgünstigen Wohnungen, je nach Größe. In einer Tabelle sollte für die Ortsteile, Stadtteile, Gemeinden und Städte – soweit möglich – die Anzahl der Tansferleistungsbezieher und Mietwohnungsbestand dargestellt werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des derzeit nach hiesiger Ansicht zu groben Konzepts von Analyse & Konzepte steht zu befürchten, dass dadurch Verdrängungseffekte auftreten bzw. aufgetreten sein könnten.

Dies ergibt sich vornehmlich daraus, dass eine Vermietung an die o.g. Personengruppen in Gegenden, die den durchschnittlichen Richtwert unterschreiten, für Ver-

mieter lukrativer erscheint. Demgegenüber ist zu befürchten, dass in Gegenden, in denen der festgelegte durchschnittliche Mietpreis überschritten wird, kein Anreiz für Vermieter gegeben ist, Wohnungen für Personen bereitzustellen, welche auf Grund der festgelegten Sätze geringere Einnahmen generieren.

Daneben wäre dies für die künftige Steuerung und Planung des Wohnraumkonzepts von Bedeutung, um eine möglichst große Vielfalt unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und Diversität zu erhalten und „Abschottungstendenzen" entgegenzuwirken.

Schließlich ist die Beantwortung der o.g. Fragen auch in der Hinsicht von Nutzen, dass hierdurch eine zielgerichtete Standortwahl für Projekte im sozialen Wohnbau und eine Heranführung von Arbeitssuchenden an die Einzugsbereichen der Gewerbestandorte im Kreis erleichtert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Björn Fleischer-Smajek
Kreistagsabgeordneter
Piratenpartei

Beschluss des Vorlage vom 10.9.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag: 17.8.2018

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0730/2018

Gießen, 17. August 2018

Berichtsantrag zur Entwicklung meldepflichtiger Infektionskrankheiten

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der AfD stellt folgenden **Berichtsantrag** und bittet Sie, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu bringen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, zu den nachfolgenden Fragen im Kreistag und in den betroffenen Ausschüssen zu berichten.

1. *Wie viele meldepflichtige Infektionskrankheiten gemäß §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes wurden in den Jahren 2016, 2017 und im ersten Halbjahr 2018 im Landkreis Gießen festgestellt?*
2. *Welchen Anteil an diesen Fällen hatten „geflüchtete Personen"?*
3. *Wie war die prozentuale Aufteilung nach den festgestellten Erkrankungen?*
4. *Gab es in den Jahren 2016 und 2017 Fälle, bei denen Betroffene aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in Quarantäne genommen werden mussten, und wie viele Personen befinden sich aktuell in Quarantäne?*
5. *In welchen Einrichtungen im Landkreis Gießen wird die Quarantäne gemäß den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes durchgeführt?*

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreisa vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

17.8.2018

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0731/2018

Gießen, 17. August 2018

Berichtsantrag zum Stand der ausreisepflichtigen Ausländer

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der AfD stellt folgenden **Berichtsantrag** und bittet Sie, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu bringen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, zu den nachfolgenden Fragen im Kreistag und in den betroffenen Ausschüssen zu berichten.

1. *Wie viele ausreisepflichtige Ausländer gab es mit Stichtag 30. Juni 2018 im Landkreis Gießen?*
2. *Wie viele dieser Ausländer sind bereits länger als ein Jahr, länger als zwei Jahre und länger als fünf Jahre ausreisepflichtig?*
3. *Welche finanziellen Leistungen wurden für diese ausreisepflichtigen Personen in den letzten zwei Jahren vom Landkreis Gießen aufgebracht?*
4. *Gab es für die vom Landkreis Gießen erbrachten Leistungen Erstattungen von Bund oder Land, und wenn ja, in welchem prozentualen Anteil?*

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistag vom: 10.9.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 14-134-00
Sachbearbeiter: Ralf Sinkel
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 0724/2018
Gießen, den 9. August 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Interkommunale Zusammenarbeit Prostituiertenschutzgesetz

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stimmt der Aufgabenübernahme nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchGZustV-) von sämtlichen Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen zu.

Zur Aufgabenübernahme ist mit allen interessierten Städten und Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes (Vertrag LKGI-V-1632) abzuschließen. Der Kreisausschuss wird hierzu ermächtigt.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Der Bundesgesetzgeber hat mir Wirkung vom 01.07.2017 das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft gesetzt.

Durch das Gesetz werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe und einer Anmeldebescheinigung für Prostituierte.

Der Landrätin als Kreisordnungsbehörde wurde durch eine Zuständigkeitsverordnung mit Wirkung vom 13.02.2018 die Zuständigkeit sämtlicher Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz für Städte und Gemeinden unter 7.500 Einwohner zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchGZustV-)

Mit gleicher Zuständigkeitsverordnung wurde die Möglichkeit eröffnet, interkommunale Zusammenarbeiten zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 ProstSchGZustV).

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.02.2018 wurde von den Bürgermeistern des Landkreises der Wunsch vorgetragen, dass der Landkreis diese Aufgabe im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit übernehmen möge.

In der Folge wurde eine (umfassende) interne Konzeption erarbeitet, mit den Bürgermeistern am 26.04.2018 (gekürzte Konzeption) abgestimmt und mit Stand 07.06.2018 von allen Bürgermeistern Zustimmung signalisiert. Ausnahme bildet die Stadt Gießen, die derzeit beabsichtigt, die Aufgabe weiterhin wahrzunehmen.

Der Landkreis Gießen übernimmt die Aufgaben des Vollzugs des Abschnittes 2 bis 5 und 7 des ProstSchG für alle Kommunen über 7.500 Einwohner. Diese sind im Wesentlichen:

1. Beratung von Prostituierten und Durchführen eines Anmeldeverfahrens

2. Genehmigungsverfahren der Prostitutionsgewerbe in Form von

    2.1 Prostitutionsstätten
    2.2 Prostitutionsfahrzeuge
    2.3 Prostitutionsveranstaltungen
    2.4 Prostitutionsvermittlung

Darüber hinaus übernimmt der Landkreis auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem ProstSchG.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt organisatorisch im Fachdienst Aufsichts- und Ordnungswesen, Landrätin als Kreisordnungsbehörde. Damit wird die Sachbearbeitung in Anlehnung an die ureigene Zuständigkeit (für Kommunen unter 7.500 Einwohner) sachlogisch angeknüpft.

Personalbemessung

Die Personalbemessung zur Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Grundlage der erwähnten internen Konzeption. Eine methodische Stellenbemessung scheidet zunächst aus, weil keine belastbaren Fall- und Bearbeitungszahlen vorliegen. Auch die Frage, welcher mengenmäßige Anteil der Prostituierten der gesetzlichen Anmeldepflicht nachkommen werden, ist unklar.

Insofern ist eine **vereinfachte Stellenbemessung** angezeigt, mit der eine Evaluation nach zwei vollen Kalenderjahren der Aufgabenerledigung einhergeht.

Im Rahmen der vereinfachten Personalbemessung wird von einem Arbeitsaufwand von 1 Vollzeitstelle ausgegangen, die bereits im Stellenplan des 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 im Produkt Ordnungs- und Gewerbewesen (12.2.02.01)aufgenommen wurde.

Hinzutritt Personalaufwand für das verpflichtende Informations- und Beratungsgespräch mit den Prostituierten durch die Ordnungsbehörde. Derzeit ist geplant, diese Aufgabe extern zu vergeben.

Finanzierung

Ab 2019 erfolgt Die Finanzierung **primär durch Gebührenerhebung, im Übrigen** durch eine **vollkostenfinanzierte Spitzabrechnung gegenüber den Städten und Gemeinden**, die sich an die Personalbemessung anlehnt. Im Kalenderjahr 2018 erfolgt diese anteilig bezogen auf die Leistungsmonate. Mögliche Fördermittel (z.B. Förderung interkommunaler Zusammenarbeit) werden den Städten und Gemeinden anteilig angerechnet.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts- und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Sachbearbeiter/in

Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorerfasst: LKGI-V-1631

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung von
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Zwischen

der Stadt/Gemeinde XX — - vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister XXX und den ersten Beigeordneten/Stadtrat XXX

- im Folgenden: - Kommune –

und

...

und

dem Landkreis Gießen — - vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch die Landrätin Anita Schneider und der Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs, 1 und 25 Abs, 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten, Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die "Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes" (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass die Landrätin als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs, 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

§ 1
Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnittes 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit
  der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 33 ProstSchG

§ 2
Finanzierung

(1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren nach dem Kostenverzeichnis der Gebührenordnung des zuständigen Ministeriums sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder.

(2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus eine Umlage von den Städten und Gemeinden. Die Umlage umfasst die Differenz aller Aufwendungen des Landkreises, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabendelegation stehen und den erzielten Erträgen aus Verwaltungsgebühren.

(3) Die Verteilung der Umlage auf die an der Kooperation beteiligten Kommunen erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinden im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller an der Kooperation teilnehmenden Kommunen, und zwar für

- allgemeine Verwaltungsarbeit (z.B. Abstimmungsgespräche, Ermittlungsarbeit/Recherche, Fortbildung, Statistik etc.)
- Aufgaben nach Abschnitt 2 des ProstSchG die Beratungs- und Anmeldetätigkeit nach

(4) Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuellste Stand der Einwohner des Hessischen statistischen Landesamtes.

(5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Abschnitten 3-5 und 7 erfolgt die Abrechnung nach individuellem Aufwand abzüglich erzielter Buß- und Verwarngelder. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

§ 3
Geltungsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Sie hat eine bis zum 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch. Erfolgt eine Kündigung durch den Landkreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

(2) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (beispielsweise wesentliche Abweichung von Fallzahlen, Personal- oder Sachkosten) verändern. T

§ 4
Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Gießen erfolgt durch den Landkreis.

§ 5
Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.

(2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen,

Anita Schneider
Landrätin

Siegel

Dr. Christiane Schmahl
Erster Kreisbeigeordnete

Gemeinde/Stadt XX
Der Gemeindevorstand/ Magistrat

Ort, ...

Vorname Name
Bürgermeister(-in)

Vorname Name
Erste(r) Beigeordnete(r)

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 22-kr
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray
Telefonnummer: 1765

Vorlage Nr.: 0699/2018
Gießen, den 27. Juli 2018

Vorlage an den Kreistag

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 / Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017 des Servicebetriebes Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Geißen" den Jahresabschluss 2017 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen" beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 07. Mai 2018 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießend bestellt.

Die Prüfung wurde für den Jahresabschluss 2017 in den Monaten Mai bis Juli 2018 durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 26.07.2018 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2017 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 14.08.2018 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2017 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen.

/2

Finanzielle Auswirkungen:

-

Folgekosten:

-

Sonstiges/Bemerkungen:

-

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Rosemarie Kray

Sachbearbeiter/in

Andreas Metzker

Leiter der Organisationseinheit

Dr. Christiane Schmahl

Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss der Betriebskommission
vom: 14.08.18
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
14.08.18

Servicebetrieb Landkreis Gießen
35394 Gießen

Beschluss des Kreisausschusses vom:
20.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Vorstand vom:
10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

9f 11.4.2018

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
KREISVERBAND GIESSEN

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F 209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0566/2018-neu

Gießen, 08.03.2018

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion von Bündis 90/ Die Grünen beantragt,

Der Kreistag möge beschließen:

1.

Der Kreistag lehnt die von der Stadt Pohlheim unterstützte Investoren-Planung eines Outlet-Centers in Pohlheim-Garbenteich mit neuer Autobahnanschlussstelle an der A 5 ab. Das Vorhaben widerspricht der geltenden Regionalplanung. Die Ziele einer verträglichen Kreisentwicklung, sowie der angestrebten Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsstrukturen in den Ortskernen und die Vermeidung zusätzlicher verkehrlicher Belastungen sehen wir gefährdet.

a)

Der Kreisausschuss wird daher beauftragt, der Stadt Pohlheim gegenüber die Positionierung des Landkreises zu vermitteln.

b) Die Vertreter/innen des Landkreises in der Regionalversammlung werden aufgefordert, bei der erforderlichen Beschlussfassung über eine entsprechende Zielabweichung eine Ablehnung des Antrages zu begründen und auch die Vertreter/innen der Nachbarkreise über die Ablehnungsgründe vorab zu informieren.

2.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die bestehenden Initiativen zur Erhaltung und Förderung der innerörtlichen Versorgungskerne zu unterstützen und zu intensivieren. Dazu gehören z. B. Projekte im Rahmen Gießener Land (Leaderregion) und das Projekt 'Ab in die Mitte'.

3.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Auswirkungen eines Factory Outlet Center in Pohlheim auf die konkreten Ziele im Masterplan Klimaschutz des Landkreises zu untersuchen und darüber zu berichten.

Begründung:

Die Errichtung eines Herstellerverkaufszentrums („Factory Outlet Center", FOC) widerspricht der geltenden Regionalplanung und würde damit eine Abweichung vom geltenden Regionalplan bedeuten.

Der geltende Regionalplan ist wohlabgewogen und unter Beteiligung der Städte und Kommunen – auch der Stadt Pohlheim – erstellt und verabschiedet worden.

Neben den allgemeinen regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen sprechen aus unserer Sicht vor allem zwei Aspekte gegen ein „Outlet Center" in Pohlheim. Dies sind die Verkehrssituation und die Gefährdung des Einzelhandels in einem nicht geringen Umkreis um das Einkaufszentrum.

Zur Verkehrssituation ist Folgendes aus unserer Sicht relevant. Es ist zwar geplant, das Outlet Center mit einer eigenen Autobahnabfahrt von der Bundesautobahn A 5 zu versehen, womit sicherlich ein Großteil des an- und abfließenden Verkehrs gesteuert werden könnte.

Nun würde aber auch eine neu erbaute Autobahnabfahrt allein schon eine Mehrbelastung für Garbenteich bedeuten, ein mehr an Fahren und damit an Abgasen und Lärm. Ganz zu schweigen von einer zusätzlichen Landschaftsversiegelung von wertvollem Ackerland, ohne dass ein Zugewinn an Arbeitsplätzen dem Verlust entgegensteht. Es käme zu einer reinen Umverteilung der Kaufkraft der Region.

Ein Blick auf die Karte zeigt allerdings auch, dass die Ortsdurchfahrt Garbenteich

ebenso wie die umliegenden Ortschaften durch das Outlet Center einer erheblichen verkehrlichen Mehrbelastung ausgesetzt werden würde. Weder die Einwohner Gießens noch die der anderen umliegenden Ortschaften und des Ostkreises ebenso wie des westlichen Vogelsberges würden die A 5 nutzen, sondern auf dem kürzeren Weg durch Kreis- und Gemeindestraßen zum Ziel fahren. Auch für die aus den westlichen Kreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg anreisenden Kunden würden nicht die A 5 nutzen, sondern über B 49, A 485 und Schiffenberger Tal anreisen.

Es ist eindeutig, dass dies zu einer erheblichen Mehrbelastung mit allen negativen Folgeerscheinungen für die umliegenden Ortschaften, insbesondere für Linden, Fernwald, Lich, Watzenborn und Garbenteich kommen muss!

Dies wird insbesondere auch den Schwerverkehr betreffen. Für den Anlieferverkehr stellen nämlich die genannten Routen nicht nur eine kürzere Verbindung dar, sondern sie sind auch von der Maut betroffen. Was dies beim Kostendruck im Speditionsgewerbe bedeutet, ist klar: Eine erhebliche Steigerung des Schwerverkehrs für alle umliegenden Ortschaften.

Dies können wir doch nicht ernsthaft wollen!

Wir wenden uns auch gegen die Gefährdung des Einzelhandels durch das Outlet Center.

Es ist völlig klar, dass der Einzelhandel der Kommunen in der Region einen Kaufkraftabfluss Richtung Outlet Center befürchtet und dies daher mit guten Gründen ablehnt. Aber wenn wir den Fokus auf die kleineren Gemeinden und Ortsteile legen, werden die Folgen dort weitaus schlimmere sein. Bereits jetzt beklagen die Kommunen Geschäftsschließungen und Leerstände in den Ortszentren. Viele Kommunen unternehmen erhebliche Anstrengungen, um diesen Trend umzukehren. All dies würde durch eine Outlet Center gefährdet oder zunichte gemacht. Denn viele kleine Einzelhändler werden einen weiteren Kaufkraftabfluss nicht verkraften können und ihre Läden schließen müssen.

Insbesondere aber würde die Revitalisierung von Ortskernen gefährdet. Denn während die im Outlet Center ansässigen Konzerne und Handelsketten aufgrund der Risikoverteilung im Großunternehmen kein unternehmerisches Wagnis eingehen, stellt sich für den Kleinunternehmer hier die Existenzfrage: Da er das unternehmerische Risiko allein trägt und vielleicht sein ganzes Privatvermögen einbringt, ist die Folge klar: Man wird von einer Unternehmensgründung in der Nähe eines Outlet Centers Abstand nehmen.

Ein Factory Outlet Center in Garbenteich würde also nicht allein bestehende Unternehmen gefährden, sondern auch Neugründungen im Umkreis verhindern.

Es würde somit unserer regionalen Wirtschaftspolitik komplett widersprechen.

Der vorliegende Antrag richtet sich aus diesen Gründen vor allem, aber nicht nur gegen die Planungen der Stadt Pohlheim für ein Factory Outlet Center. Er will vielmehr auch Prozesse zur Erhaltung und Förderung der kommunalen Infrastrukturen konstruktiv anstoßen.

Christian Zuckermann, (Fraktionsvorsitzender)

Beschluss des Kreistags vom: 7 Mai 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - ~~genehmigt - nicht genehmigt.~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 10. September 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 07.05.2018 **Vorsitz: Karl-Heinz Funck**

13. Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim; hier: geänderter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. März 2018, vormals 9. Februar 2018 - neu
Vorlage: 0566/2018

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der ursprüngliche Antrag 0566/2018 vom 9. Februar 2018 in der letzten Kreistagssitzung am 5. März 2018 zurückgestellt und zwischenzeitlich durch den Antrag *0566/2018-neu* vom 8. März 2018 ersetzt wurde. Dieser neue Antrag wurde bereits mit der Kreistagseinladung versandt. Zum Antrag 0566/2018-neu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie vor.

Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Sabine Scheele-Brenne, Fraktionsvorsitzender Günther Semmler, Kreistagsabgeordneter Dennis Pucher, Kreistagsabgeordneter Stefan Walther, Kreistagsabgeordneter Frank Ide, erneut Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann, hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Kreistagsabgeordneter Stefan Bechthold, Kreistagsabgeordnete Christel Gontrum, Kreistagsabgeordneter Martin Hanika, der eine Zwischenfrage des Fraktionsvorsitzenden Reinhard Hamel beantwortet, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, erneut Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann, erneut Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, Kreistagsabgeordnete Dietlind Grabe-Bolz, Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Reitz, der namentliche Abstimmung beantragt, Fraktionsvorsitzender Harald Scherer und Kreistagsabgeordneter Martin Hanika, der den Geschäftsordnungsantrag stellt, die Entscheidung über

den Antrag 0566/2018-neu zurück zu stellen, bis der Bürgerentscheid in Pohlheim stattgefunden hat.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsabgeordneten Martin Hanika abstimmen:

Der Kreistag vertagt die Abstimmung über den Antrag 0566/2018-neu (Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim; hier: geänderter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. März 2018, vormals 9. Februar 2018) mit dem Wortlaut:

„Der Kreistag möge beschließen:

1. *Der Kreistag lehnt die von der Stadt Pohlheim unterstützte Investoren-Planung eines Outlet-Centers in Pohlheim-Garbenteich mit neuer Autobahnanschlussstelle an der A 5 ab. Das Vorhaben widerspricht der geltenden Regionalplanung. Die Ziele einer verträglichen Kreisentwicklung, sowie der angestrebten Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsstrukturen in den Ortskernen und die Vermeidung zusätzlicher verkehrlicher Belastungen sehen wir gefährdet.*

   a) *Der Kreisausschuss wird daher beauftragt, der Stadt Pohlheim gegenüber die Positionierung des Landkreises zu vermitteln.*

   b) *Die Vertreter/innen des Landkreises in der Regionalversammlung werden aufgefordert, bei der erforderlichen Beschlussfassung über eine entsprechende Zielabweichung eine Ablehnung des Antrages zu begründen und auch die Vertreter/innen der Nachbarkreise über die Ablehnungsgründe vorab zu informieren.*

2. *Der Kreisausschuss wird beauftragt, die bestehenden Initiativen zur Erhaltung und Förderung der innerörtlichen Versorgungskerne zu unterstützen und zu intensivieren. Dazu gehören z. B. Projekte im Rahmen Gießener Land (Leaderregion) und das Projekt 'Ab in die Mitte'.*

3. *Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Auswirkungen eines Factory Outlet Center in Pohlheim auf die konkreten Ziele im Masterplan Klimaschutz des Landkreises zu untersuchen und darüber zu berichten."*

bis nach dem Bürgerentscheid in Pohlheim am 19. August 2018 in dieser Frage.

Für den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung stimmen insgesamt 40 Kreistagsabgeordneten aus den Fraktionen von CDU, AfD, FDP sowie 8 Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion, gegen den Geschäftsordnungsantrag stimmen insgesamt 37 Kreistagsabgeordnete aus den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grüne, Gießener Linke sowie des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek und 1 Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass der Antrag 0566/2018-neu damit erst in der Kreistagssitzung am 10. September 2018 aufgerufen wird. Damit hat sich die beantragte namentliche Abstimmung über den Hauptantrag erübrigt.

Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich erklärt, dass sie diesen Vertagungsbeschluss über mehr als eine Sitzungsrunde für unzulässig hält.

Verteiler:
ST91
Dezernat I
Dezernat II
Dezernat III
ST95

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 09.05.2018
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Thomas Euler

STADT GRÜNBERG

DER MAGISTRAT

Der Magistrat · Postfach 1165 · 35301 Grünberg

Rathaus
Rabegasse 1 · 35305 Grünberg
Telefon 0 64 01 / 804 – 0
Telefax 0 64 01 / 804 – 103
Internet http://www.gruenberg.de
eMail e.arnold@gruenberg.de
Sachbearbeiter/in: Herr Arnold
Durchwahl 0 64 01 / 804 – 110
Steuernummer: 20 226 80270
USt.-ID-Nr.: DE 112591195
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE15ZZZ00000052273 (Stadt)
DE82ZZZ00000052328 (Stadtwerke)

Landkreis Gießen
...NGEN
29. JUNI 2018
BL

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen
Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1- 9
35394 Gießen

KI KA

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		Ar	26.06.2018

Resolution zur Ansiedlung eines FOC in Pohlheim-Garbenteich

Sehr geehrte Frau Schneider,

die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg haben in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgenden gemeinsamen Resolutionstext **einstimmig** beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg sieht die Ansiedlung eines Factory Outlet Centers (FOC) in Pohlheim aufgrund der Auswirkungen auf den Handel in der Stadt Grünberg äußerst kritisch und lehnt deshalb ein solches Zentrum ab.

Mit der Vorlage der „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines FOC in Pohlheim Garbenteich" vom 09.04.2018 der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) ist belegt, welche negativen Auswirkungen dieses FOC für die Innenstädte der Region haben wird.

42 Millionen Euro würden im Falle des Baus eines FOC im Umkreis von 30 Minuten Fahrzeit umverteilt werden. Betroffen sind vor allem Geschäfte aus den Bereichen Kleidung, Schuhe und Sport. Das führt zu Leerständen, zu negativen Sortimentsveränderungen des verbleibenden Handels und letztendlich zu einem großen Qualitätsverlust der Innenstädte an sich. Es würden Umsatzeinbußen in relevantem Ausmaß stattfinden. Neben Gießen, Marburg und Wetzlar wären auch die Mittelzentren Lich, Grünberg, Laubach, Friedberg und Bad Nauheim betroffen."

-bitte wenden-

Für Grünberg geht das Gutachten von einem Umsatzrückgang -nur in den direkt betroffenen Sortimenten- von ca. 300.000,00 Euro aus. Hierbei nicht berücksichtigt ist das Ausbleiben von Kundinnen und Kunden und der Frequenzverlust beim übrigen Handel und der Gastronomie in Grünberg. Dies würde zu einer weiteren Verschärfung der Bedingungen für die Grünberger Gewerbetreibende führen."

Wir bitten um Bekanntgabe dieser Resolution im Kreisausschuss des Landkreises Gießen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Ide
Bürgermeister

LANGGÖNS
... mitten in Hessen

Gemeinde Langgöns
Der Gemeindevorstand

Auskunft erteilt: **Bürgermeister Röhrig**

Durchwahl: 0 64 03 / 90 20 – 10
Telefax: 0 64 03 / 90 20 50
Internet : http://www.langgoens.de
eMail: h.roehrig@langgoens.de

Zimmer: 0 2

Gemeinde Langgöns · Postfach 1151·35424 Langgöns

Frau Landrätin
Anita Schneider
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
	Rg-cin	4. Juli 2018

GMA-Auswirkungsanalyse FOC Pohlheim;
hier: Stellungnahme der Gemeinde Langgöns

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

beigefügt übermitteln wir Ihnen den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns vom 21.06.2018 zum geplanten Factory-Outlet-Center in Pohlheim.

Mit freundlichen Grüße

(Röhrig)
Bürgermeister

(Anlage)

K/ Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz, Stadt Gießen
Bürgermeister Udo Schöffmann, Stadt Pohlheim

Gemeinde Langgöns

Protokollauszug

aus der Niederschrift der 18. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2018

---

13 GMA-Auswirkungsanalyse FOC Pohlheim;
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Beschlussempfehlung des BIA vom 13.06.2018

Frau Boller gibt die einstimmige Stellungnahme des BIA bekannt:

„Die Gemeindevertretung Langgöns lehnt ein Factory Outlet Center (FOC) in Pohlheim ab.
Die Gemeindevertretung Langgöns setzt sich für den Erhalt der familiengeführten örtlichen Handelsbetriebe ein – wie die beiden Modehäuser Beppler, da diese Branchen besonders stark durch ein FOC gefährdet werden.
Darüber hinaus erwarten wir durch das geplante FOC ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, das im OT Lang-Göns zu zusätzlichen Belastungen führt."

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung Langgöns lehnt ein Factory Outlet Center (FOC) in Pohlheim ab.
Die Gemeindevertretung Langgöns setzt sich für den Erhalt der familiengeführten örtlichen Handelsbetriebe ein – wie die beiden Modehäuser Beppler, da diese Branchen besonders stark durch ein FOC gefährdet werden.
Darüber hinaus erwarten wir durch das geplante FOC ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, das im OT Lang-Göns zu zusätzlichen Belastungen führt.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

---

25. Juni 2018

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges: ----------

Zur Erledigung an:

Gremium: O HFGA O BIA O SSKA O UEVA O GV O BK O GVo O Ortsbeirat
Abteilung O ---------- □ C □ D □ E □ L □ N □ O

O Hauptamt O Kämmerei O Pers.amt O Gemeindekasse O Bürgerbüro|Standesamt

O Umweltamt Ø Bauamt O Bauhof O Ordnungsamt O Bürgerhausverwaltung

O Gemeindewerke

Kopie an: Landrätin Anita Schneider

OB Dietlind Grabe-Bolz 3.7.18 .....
Bgm. Udo Schömann 70. (Datum) Bürgermeister

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez. I/LRin-Scht.
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt
Telefonnummer: 1355

Vorlage Nr.: 0682/2018
Gießen, den 19. Juli 2018

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Reaktivierung der Horlofftalbahn im Abschnitt Wölfersheim-Södel - Hungen

Beschluss-Antrag:

Zum weiteren Vorgehen der geplanten Reaktivierung der Horlofftalbahn im Abschnitt Wölfersheim-Södel bis Hungen fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

1. **Gemeinsam mit dem Wetteraukreis und dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) befürwortet der Kreistag des Landkreises Gießen die Bestrebungen zur Reaktivierung der Horlofftalbahn. Für die Verfahrensbeteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die zur Durchführung der weiteren Planungen notwendigen Verfahrensschritte bis zur Herstellung der Baureife zeitnah vorbereitet und eingeleitet werden sollen.**

2. **Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Kosten für die Planungen bis zur Baureife (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung) entsprechend der Leistungsphasen 1-4 nach HOAI und etwaige Vorhabenträgerkosten vom ZOV übernommen werden. Dies gilt nur für den Fall, dass der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) das Projekt ebenfalls weiterverfolgt und sich an den Planungskosten beteiligt. Es wird davon ausgegangen, dass der RMV einen Anteil von 50 % der Planungskosten übernimmt.**

   Die verbleibenden Planungskosten werden in der Spartenrechnung des ZOV je zur Hälfte dem Wetteraukreis und dem Landkreis Gießen zugeordnet.

3. **Der Landkreis Gießen erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen der Realisierung des Projektes die Komplementärkosten für den Bau zu übernehmen. Hierbei handelt es sich um den Investitionskostenanteil, der durch die Fördermittel nicht gedeckt ist. Die auf den Landkreis Gießen entfallenden Kostenanteile ermitteln sich nach der gebietsmäßigen Belegung (Wetterau und Gießen) der Bahnstrecke.**

4. **Voraussetzung für die Realisierung der Reaktivierung der Horlofftalbahn ist eine Förderung durch das Land Hessen, welche bis zu 85 % der förderfähigen Kosten betragen kann. Ferner übernimmt der Landkreis Gießen die Kosten der Ausführungsplanung nach HOAI (Leistungsphasen 5-9) für seinen Gebietsanteil, wobei hierfür die weitere Begleitung und die Mitfinanzierung der Planungskosten durch den RMV Bedingung ist.**

5. **Der ZOV übernimmt nach der Reaktivierung der Horlofftalbahn die auf ihn entfallenden Betriebskosten, die ihm im Rahmen der Partnerschaftsfinanzierung im RMV durch die zusätzlichen Zugleistungen entstehen. In der Spartenrechnung des ZOV werden die Kosten nach der Belegenheit der Bahnstrecke anteilmäßig dem Landkreis Gießen zugeordnet.**

6. **Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Anliegerkommunen (Hungen, Lich und Laubach) die für die Umsetzung des Projektes notwendige kommunale Mitfinanzierung im Bereich der Investitionskosten sowie der künftigen Betriebskosten abzustimmen.**

7. **Sowohl nach Abschluss der Vorplanung, als auch nach der Fördermittelbewilligung seitens des Landes und den dann vorliegenden konkreten Ergebnissen (insbesondere der zu erwartenden Kosten) können die Beteiligten über den Abbruch des Projektes entscheiden.**

   Über die Ergebnisse der Vorplanung und der Kostenermittlung ist der Kreistag in Kenntnis zu setzen. Für die Realisierung des Projektes bedarf es eines weiteren Beschluss des Kreistages, verbunden mit der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel.

8. **Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Sinne dieses Beschlusses mit dem Wetteraukreis und dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) eine Vereinbarung zum gemeinsamen Vorgehen bei der Reaktivierung der Horlofftalbahn im Abschnitt Wölfersheim-Södel bis Hungen abzuschließen.**

   Diese Vereinbarung ist dem Kreistag bekanntzugeben.

Begründung:

Nach dem Abschluss der Nutzen-Kosten-Untersuchung für das Reaktivierungsvorhaben Horlofftalbahn und der daraus resultierenden Aussicht auf Förderung der notwendigen Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln, ist nunmehr angesichts des steigenden finanziellen Aufwandes für weitere Schritte über die Fortführung des Projektes zu entscheiden und das Einvernehmen über die Kostenverteilung unter den Beteiligten herzustellen.

Mit der geplanten Wiederinbetriebnahme der Verbindung bis nach Hungen und zur Berufsverkehrszeit nach Lich erfolgt nicht nur ein Lückenschluss im Nahverkehrsnetz auf der Schiene, sondern eine deutlich bessere Anbindung in das Rhein-Main-Gebiet und eine Stärkung des Standortfaktors Mobilität der streckenanliegenden Gemeinden und des umliegenden ländlichen Raums insgesamt. Diese Maßnahme ist eingebettet in weitere Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes.

Mit Schreiben vom 13.07.2018 empfiehlt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, auf der Grundlage der vorliegenden positiven Ergebnisse der Neubewertung der Reaktivierung der Bahnstrecke Wölfersheim-Södel-Hungen (Nutzen-Kosten-Index: 2,29), die weiteren organisatorischen und planerischen Schritte zur Konkretisierung des Vorhabens

durchzuführen. Hierzu sollte aus Sicht des Landes Hessen die Vorplanung zum Abschluss gebracht, mit der Entwurfsplanung begonnen und auf diesem Wege die Investitionskosten hinsichtlich der Infrastruktur für eine Reaktivierung der Horlofftalbahn aktualisiert werden.

Für die Durchführung der Planungen stellt das Land den Verkehrsverbünden Mittel zur Verfügung. Die Empfehlung des Landes schafft die Grundlage für die Gewährung der Mittel durch den RMV.

Hessen Mobil hat die Neubewertung der Reaktivierung der Bahnstrecke Wölfersheim-Södel-Hungen geprüft und keine Hinweise auf Inplausibilitäten oder Sachverhalte erhalten, die ein wesentlich niedrigeres Nutzen-Kosten-Ergebnis erwarten lassen. Sofern sich daher im Rahmen der weiteren Planungsschritte keine wesentlichen neuen Aspekte ergeben, kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Förderung des Vorhabens erfolgen.

Die abgeschlossene Nutzen-Kosten-Untersuchung geht von einem Investitionsbedarf von 20,7 Mio. Euro netto (mit Preisstand 2016) aus. Die Planungskosten sowie Eigenkosten des Vorhabenträgers können vor der eigentlichen Realisierung bis zu 30 % der Baukosten umfassen.

Dabei entfallen bis zur Baugenehmigung etwa die erste Hälfte dieser Kosten und die zweite Hälfte auf die anschließende Ausführungsplanung. Da es sich bei den Investitionskosten um geschätzte Kosten handelt, ist es im weiteren Verlauf wichtig, diese Kosten genauer durch eine beauftragte Vor- und Entwurfsplanung zu eruieren. Nach Vorlage dieser Kosten wird sich der Kreistag erneut mit der Reaktivierung der Horlofftalbahn beschäftigen und über eine sich anschließende Ausführungsplanung entscheiden.

Der Umfang der an den RMV zu leistenden Partnerschaftsfinanzierung für den Zugbetrieb ist derzeit noch nicht bezifferbar. Die Vergabe der Verkehrsleistung durch den RMV erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 4:
Die Kosten für diese Planungen nach HOAI werden vom ZOV übernommen und dem Wetteraukreis und dem Landkreis Gießen zu je 50 % der Spartenrechnung des ZOV zugeordnet. Diese Kosten erhöhen im Produkt 53.5.01 den zu erwartenden Verlustausgleich für den ÖPNV im Landkreis Gießen. Nach einer Schätzung von RMV und ZOV sind Kosten für die Leistungsphasen 1-4, die dem Landkreis Gießen zuzuordnen sind, in einer Größenordnung von ca. 450.000 € zu erwarten.

Davon werden voraussichtlich veranschlagt für
2018: 50.000 €
2019: 150.000 €
2020: 150.000 €
2021: 100.000 €

Komplementärfinanzierung der Investitionskosten und Kosten der Ausführungsplanung:
Hierzu können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Angaben getroffen werden. Siehe Ziffer 3 und 4 des Beschlussantrages.

Betriebs- und Folgekosten:
Es wird auf Ziffer 5 und 6 des Beschlussantrages verwiesen.

Sonstiges/Bemerkungen: Die umfangreichen Unterlagen zur Haltestellenbahn sind im Parlamentsinformationsystem abrufbar. Diese sind vorab per E-Mail am 8. August 2018 versandt worden

---

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit	Schmitt, Dezernat I	Leiter der Organisationseinheit

Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt -~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 10. September 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez. I/LRin-Scht.
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt
Telefonnummer: 1355

Vorlage Nr.: 0683/2018
Gießen, den 19. Juli 2018

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Reaktivierung der Lumdatalbahn im Abschnitt Londorf - Lollar

Beschluss-Antrag:

Zum weiteren Vorgehen der geplanten Reaktivierung der Lumdatalbahn im Abschnitt Londorf bis Lollar fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

1. **Gemeinsam mit dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) befürwortet der Kreistag des Landkreises Gießen die Bestrebungen zur Reaktivierung der Lumdatalbahn. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zur Durchführung der weiteren Planungen notwendigen Verfahrensschritte bis zur Herstellung der Baureife zeitnah vorbereitet und eingeleitet werden sollen.**

2. **Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Kosten für die Planungen bis zur Baureife (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung) entsprechend der Leistungsphasen 1-4 nach HOAI und etwaige Vorhabenträgerkosten vom ZOV übernommen werden. Dies gilt nur für den Fall, dass der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) das Projekt ebenfalls weiterverfolgt und sich an den Planungskosten beteiligt. Es wird davon ausgegangen, dass der RMV einen Anteil von 50 % der Planungskosten übernimmt.**

   Die verbleibenden Planungskosten werden in der Spartenrechnung des ZOV dem Landkreis Gießen zugeordnet.

3. **Der Landkreis Gießen erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen der Realisierung des Projektes die Komplementärkosten für den Bau zu übernehmen. Hierbei handelt es sich um den Investitionskostenanteil, der durch Fördermittel nicht gedeckt ist.**

4. **Voraussetzung für die Realisierung der Reaktivierung der Lumdatalbahn ist eine Förderung durch das Land Hessen, welche bis zu 85 % der förderfähigen Kosten betragen kann. Ferner übernimmt der Landkreis Gießen die Kosten der Ausführungsplanung nach HOAI (Leistungsphasen 5-9), wobei hierfür die weitere Begleitung und die Mitfinanzierung durch den RMV Bedingung ist.**

5. **Der ZOV übernimmt nach der Reaktivierung der Lumdatalbahn die auf ihn entfallenden Betriebskosten, die ihm im Rahmen der Partnerschaftsfinanzierung im RMV durch die zusätzlichen Zugleistungen entstehen. In der Spartenrechnung des ZOV werden die anteilmäßigen Kosten dem Landkreis Gießen zugeordnet.**

6. **Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Anliegerkommunen (Lollar, Staufenberg, Allendorf/Lumda und Rabenau) die für die Umsetzung des Projektes notwendige kommunale Mitfinanzierung im Bereich der Investitionskosten sowie der künftigen Betriebskosten abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass die Kosten für die Infrastruktur an den Haltepunkten (Zuwegung, Parkplätze, Radabstellmöglichkeiten etc.) innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches von den betroffenen Kommunen übernommen werden.**

7. **Sowohl nach Abschluss der Vorplanung, als auch nach der Fördermittelbewilligung seitens des Landes und den dann vorliegenden konkreten Ergebnissen (insbesondere der zu erwartenden Kosten) können die Beteiligten über den Abbruch des Projektes entscheiden.**

   Über die Ergebnisse der Vorplanung und der Kostenermittlung ist der Kreistag in Kenntnis zu setzen. Für die Realisierung des Projektes bedarf es eines weiteren Beschluss des Kreistages, verbunden mit der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel.

8. **Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Sinne dieses Beschlusses mit dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) eine Vereinbarung zum gemeinsamen Vorgehen bei der Reaktivierung der Lumdatalbahn im Abschnitt Londorf bis Lollar abzuschließen.**

   Diese Vereinbarung ist dem Kreistag bekanntzugeben.

Begründung:

Nach dem Abschluss der Nutzen-Kosten-Untersuchung für das Reaktivierungsvorhaben Lumdatalbahn und der daraus resultierenden Aussicht auf Förderung der notwendigen Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln, ist nunmehr angesichts des steigenden finanziellen Aufwandes für weitere Schritte über die Fortführung des Projektes zu entscheiden und das Einvernehmen über die Kostenverteilung unter den Beteiligten herzustellen. Mit Schreiben vom 25.06.2018 wurden dem Kreistag bereits folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Schlussbericht zur Machbarkeitsstudie und Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Reaktivierung der Lumdatalbahn vom 09.01.2018;
- Stellungnahme von HessenMobil vom 15.05.2018;
- Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 15.05.2018;
- Expertise zur Thematik „Stabilisierung der Strukturentwicklung im Lumdatal".

Mit der geplanten Wiederinbetriebnahme der Verbindung Londorf-Lollar-Gießen erfolgt nicht nur eine deutlich bessere Anbindung des Lumdatals an sein Oberzentrum Gießen und darüber hinaus nach Marburg/Lahn bzw. bis in das Rhein-Main-Gebiet, sondern auch eine Stärkung des Standortfaktors Mobilität der streckenanliegenden Gemeinden und des ländlichen Raums im nördlichen Landkreis Gießen insgesamt. Diese Maßnahme ist eingebettet in weitere Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes. Dies entspricht auch der Erfüllung der Prämisse in der Machbarkeitsstudie zum Mitfall 4 hinsichtlich der Strukturentwicklung im

Lumdatal. Gerade diese Voraussetzung und die bereits eingeleiteten Schritte für eine positive Entwicklung der Wohn- und Arbeitsstätten im Lumdatal werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 15.05.2018 ausdrücklich gewürdigt. Mit diesem Schreiben empfiehlt das Land Hessen, die Vorplanungen zu beginnen und auf diesem Wege insbesondere die Investitionskosten hinsichtlich der Infrastruktur für eine Reaktivierung der Lumdatalbahn zu überprüfen.

Auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse empfiehlt das Land Hessen, die weiteren organisatorischen und planerischen Schritte zur Konkretisierung des Vorhabens durchzuführen.

Für die Durchführung der Planungen stellt das Land den Verkehrsverbünden Mittel zur Verfügung. Die Empfehlung des Landes schafft die Grundlage für die Gewährung der Mittel durch den RMV.

Die Stellungnahme von Hessen Mobil vom 15.05.2018 zur Nutzen-Kosten-Untersuchung (Nutzen-Kosten-Index: 1,68) kommt zu dem Ergebnis, dass - sofern die im Gutachten zur NKU und dem Qualitätssicherungsgutachten angenommenen Prämissen eingehalten werden und sich im Rahmen der weiteren Planungsschritte keine neuen Aspekte - insbesondere zu den Kosten des Vorhabens - ergeben, zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Förderung des Vorhabens erfolgen kann.

Die abgeschlossene Nutzen-Kosten-Untersuchung geht von einem Investitionsbedarf von 10,6 Mio. Euro netto (mit Preisstand 2015/16) aus. Die Planungskosten sowie Eigenkosten des Vorhabenträgers können vor der eigentlichen Realisierung bis zu 30 % der Baukosten umfassen. Dabei entfallen bis zur Baugenehmigung etwa die erste Hälfte dieser Kosten und die zweite Hälfte auf die anschließende Ausführungsplanung. Da es sich bei den Investitionskosten um geschätzte Kosten handelt, ist es im weiteren Verlauf wichtig, diese Kosten genauer durch eine beauftragte Vor- und Entwurfsplanung zu eruieren. Nach Vorlage dieser Kosten wird sich der Kreistag erneut mit der Reaktivierung der Lumdatalbahn beschäftigen und über eine sich anschließende Ausführungsplanung entscheiden.

Der Umfang der an den RMV zu leistenden Partnerschaftsfinanzierung für den Zugbetrieb ist derzeit noch nicht bezifferbar. Die Vergabe der Verkehrsleistung durch den RMV erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 4:
Die Kosten für diese Planungen nach HOAI werden vom ZOV übernommen und dem Landkreis Gießen der Spartenrechnung des ZOV zugeordnet. Diese Kosten erhöhen im Produkt 53.5.01 den zu erwartenden Verlustausgleich für den ÖPNV im Landkreis Gießen. Nach einer Schätzung von RMV und ZOV sind Kosten für die Leistungsphasen 1-4 in einer Größenordnung von ca. 600.000 € (brutto) zu erwarten.

Davon werden voraussichtlich veranschlagt für
2018: 50.000 €
2019: 200.000 €
2020: 200.000 €
2021: 150.000 €

Komplementärfinanzierung der Investitionskosten und Kosten der Ausführungsplanung:
Hierzu können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Angaben getroffen werden. Siehe Ziffer 3 und 4 des Beschlussantrages.

Betriebs- und Folgekosten:
Es wird auf Ziffer 5 und 6 des Beschlussantrages verwiesen.

Sonstiges/Bemerkungen: Die umfangreichen Unterlagen haben Sie bereits vorab per E-Mail vom ~~27.~~ Juni 28. Juni 2018*) erhalten. Sie sind darüber hinaus im Parlamentsinformationssystem abrufbar.

*) + 8. August 2018

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit	Schmitt, Dezernat I [signature]	Leiter der Organisationseinheit

[signature]
Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung [signature]

Beschluss des Kreistages vom: 10. September 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD Bauen
Sachbearbeiter: Matthias Hettche
Telefonnummer: 1654

Vorlage Nr.: 0690/2018
Gießen, den 30. Juli 2018

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage an den Kreistag

Kommunales Investitionsprogramm II (KIP II) - Maßnahmenliste

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 29. September 2017 – KIP II „KIP macht Schule“:

1. **Die Umsetzung der Projekte gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenkatalog zum Kommunalinvestitionsprogramm II und die hiermit verbundene Weiterleitung von Fördermitteln an Ersatzschulen.**

2. **Der Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport wird ermächtigt, Maßnahmen dem Maßnahmenkatalog hinzuzufügen oder zu streichen.**

Begründung:

1. Allgemein

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Bundes“ vom 14. August 2017 (Bundesgesetzblatt 3122 Teil I Nr. 57 zu Bonn am 17. August 2017) Artikel 7 wird das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ (KInvFG) geändert.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetztes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 329.976.500 Euro (9,4279 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen.

Zusätzlich zu den Bundesmitteln stellt das Land Hessen Mittel im Rahmen von Darlehen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Durchführung

Die Durchführung des Bundesprogramms obliegt den Ländern. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung gem. § 16 des KInvFG mit den Ländern geschlossen, in der u. a. auch die Förderziele und Förderbereiche definiert sind.

Beide Programmteile (Bund und Land) werden über das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) unter Beteiligung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) abgewickelt. Die Höhe der Programmteile wurde kontingentiert und als Anlage 2 zum KIPG veröffentlicht.

In der mit Wirkung vom 01.01.2018 geltenden Förderrichtlinie „Kommunalinvestitionsprogramm Schule" (FörderRichtl KIP II), veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 6 vom 05. Februar 2018 (Seiten 239 ff), ist die Abwicklung des Konjunkturprogrammes KIP II detailliert geregelt. Gem. Punkt 6 der genannten Förderrichtlinie können die Kommunen Ihr festgelegtes Kontingent mit geplanten Projekten/Maßnahmen durch Einzelbeantragung belegen.

Das komplette Förderkontingent je Kommune soll gem. Punkt 6.2 der FörderRichtl KIP II bis zum 31.12.2018 belegt sein.

3. Förderzeitraum

Gem. § 13 Ziff.1 und 2 KInvFG und § 15 Ziff. 3 KIPG können Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden und spätestens zum 31. Dezember 2022 beendet (vollständige Abnahme aller Lieferungen und Leistungen) werden.

4. Kontingente

4.1 Teil Bundesprogramm
Im Rahmen des Bundesprogrammes erhält der Landkreis Gießen ein Kontingent in Höhe von 14.231.533 €. Als Bundeszuschuss werden 10.673.533 € gewährt. 3.558.000 € hat der Landkreis im Zuge einer Komplementärfinanzierung (Landesdarlehen) selbst zu erbringen. Dies entspricht somit einer Förderquote von 75 %. Das Land Hessen weicht hier von einer möglichen Förderquote nach dem KInvFG von bis zu 90 % ab.

Zur Finanzierung des Komplementärfinanzierungsanteiles kann der Landkreis Gießen ein Darlehen über die WIBank beantragen (§ 14 Ziff. 3 KIPG). Die Tilgung obliegt dem Landkreis, die Darlehenszinsen werden in den ersten 10 Jahren vom Land Hessen übernommen. Darüber hinaus gewährt das Land Hessen bei längerer Laufzeit eine Zinsdiensthilfe von bis zu 1 % für längstens weitere 10 Jahre.

4.2 Teil Landesprogramm
Im Rahmen des Landesprogrammes erhält der Landkreis Gießen ein Darlehenskontingent in Höhe von 2.157.118 €. Gem. § 14 Ziff. 3 KIPG kann der Landkreis Gießen hierüber Darlehensverträge mit der WIBank mit einer Laufzeit von

bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu 75 % durch das Land Hessen und zu 25 % durch den Landkreis Gießen.

4.3 Summe Fördervolumen
Das Fördervolumen in Summe beträgt 16.388.651 €.

Die Zuschussvereinbarung über die Gewährung der Bundeszuweisung, der Rahmendarlehensvertrag zur Komplementärfinanzierung im Bundeprogramm sowie der Rahmendarlehensvertrag zum Landesprogramm wurden auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 18. Dezember 2017 (siehe KT-Drucksache Nr. 0516/2017) bereits abgeschlossen. Mit dem Beschluss über die Maßnahmenliste hat der Kreistag nunmehr darüber zu entscheiden, für welche Investitionsvorhaben die Mittel verwendet werden sollen.

5 Förderbereiche / Fördervoraussetzungen

5.1 Förderbereich / Fördervoraussetzungen Teil Bundesprogramm
Die Förderbereiche / Fördervoraussetzungen im Programmteil Bund sind im § 12 KInvFG i. V. m. § 6 der Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern abschließend geregelt. Hiernach sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die funktionale Erweiterung (z.B. erstmaliger Bau einer Mensa, Schaffung von Fachräumen) von Schulgebäuden förderfähig.

Ausnahmsweise und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zudem die Förderung eines Ersatzneubaus in engen Grenzen möglich.

Die Umsetzung der Maßnahmen dürfen gem. § 6 Ziff. 2 der Verwaltungsvereinbarung zu keinen wesentlichen Kapazitätserweiterungen führen.

5.2 Förderbereich / Fördervoraussetzungen Teil Landesprogramm
Die Förderereiche / Fördervoraussetzungen im Programmteil Bund sind im § 15 KIPG i. V. m. Ziff. 4 der Förderrichtlinie des Landes abschließend geregelt. Förderfähig sind hiernach Investitionen in die Sanierung, die energetische Sanierung, den Umbau, den Erweiterungsbau und den Neubau von Schulgebäuden. Zudem sind Ausstattungsinvestitionen und Investitionen in die Digitalisierung förderfähig.

6 Weitergabe von Mitteln an Ersatzschulträger

Im Zuge der Berechnung der Fördermittelkontingente durch das Land Hessen wurden die Schüler aller Ersatzschulen innerhalb des Landkreises Gießen (incl. der Ersatzschulen im Stadtgebiet Gießen) beim Landkreis Gießen mit gewichtet.

Gem. § 15 Ziff. 4 KIPG sollen infolge nunmehr Fördermittel aus dem Kontingent der öffentlichen Schulträger an Ersatzschulen in angemessenem Umfang weitergeleitet werden. Die öffentlichen Schulträger bewerten die von den Ersatzschulen gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nehmen diese nach Dringlichkeit in eine Gesamtmaßnahmenliste auf, über deren Umsetzung letztlich die Vertreterkörperschaft des öffentlichen Schulträgers entscheidet.

Im Bereich des Landkreises Gießen wurden von fünf Ersatzschulträgern Maßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen i. H. v. ca. 5,2 Mio. € angemeldet. Die Maßnahmen

wurden durch die Fachdienststelle Bauen begutachtet, nach Dringlichkeit bewertet und in die Gesamtmaßnahmenliste aufgenommen.

In Summe wird ein Förderbetrag i. H. v. 606.000 € an die Ersatzschulen weitergegeben. Gem. Ziffer 1.1. i. V. m. Ziffer 3.5. der Förderrichtlinie haben die Ersatzschulen 25 % hiervon aus Eigenmitteln zu finanzieren. Die Weiterleitung der Mittel an die Ersatzschulen erfolgt aus verwaltungsvereinfachenden Gründen über eine separat im Haushalt 2019 einzustellende Position, bereinigt um den Eigenanteil von 25 %, i. H. v. 454.324 €.

Die verwaltungstechnische Vorgehensweise wurde ausdrücklich vom Fördermittelgeber (Land Hessen) so zugelassen und kommuniziert.

7 Maßnahmenliste für den Landkreis Gießen

7.1 Allgemein
Die dem Beschlussantrag beigefügte Maßnahmenliste enthält alle Maßnahmen, priorisiert nach ihrer Dringlichkeit incl. der gemeldeten Maßnahmen der dem Landkreis zuzurechnenden Ersatzschulen.

7.2 Vorgesehene Maßnahmen im Teil Bundesprogramm
Vorgesehen sind hier 6 Maßnahmen lt. beigefügter Maßnahmenliste in den Förderbereichen Ersatzneubau und Sanierung von Schulgebäuden.

In der Förderliste enthalten ist auch die Realisierung der Neubaumaßnahme an der Grundschule Pohlheim, Watzenborn-Steinberg (Limesschule). Wie oben unter 5.1 erwähnt, ist die Förderung einer Neubaumaßnahme nur unter engen Grenzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Ersatzneubau möglich. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordert die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, in der der Nachweis zu erbringen ist, dass der Ersatzneubau die günstigere Variante zur Sanierung darstellt. Bei vorliegender Maßnahme an der Limesschule wurde diese vom Planungsbüro Schmees I Wagner aus Gießen erstellt. Hiernach sind die Baukosten bei Realisierung des Ersatzneubaus mit unveränderter Klassenraumkapazität ca. 2,9 Mio. € niedriger im Vergleich zu einer notwendigen Sanierung.

Im Rahmen einer Vorabprüfung wurde die erstellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die WIBank als schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Hiernach könnte ausnahmsweise die Förderung der Maßnahme über das Bundesprogramm erfolgen. Als Auflage ist jedoch die baufachliche Prüfung beim Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu beauftragen. Wegen der Förderung der Vorabrealisierung des Ganztagesbereiches in 2017 mit Mensa und Küche über das Investitionsprogramm KIP I müsste zudem der Kostenanteil, der auf die Errichtung der Mensa im Ersatzneubau entfällt, aus Eigenmitteln finanziert werden.

7.3 Vorgesehene Maßnahmen im Teil Landesprogramm
Vorgesehen ist die teilweise Förderung des geplanten zentralen Neubaus einer Grundschule in Staufenberg im Rahmen des unter 4.2 genannten Förderkontingentes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 16.388.651 €. Sie werden in voller Höhe durch Einzahlungen aus dem Förderprogramm gedeckt. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan, im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Zudem entstehen Kosten i. H. v. ca. 12.275.673 € durch die Überschreitung des Födermittelkontingentes, die über den Finanzhaushalt zu finanzieren sind.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

i.V. Ingmar Kupski
Fachdienst Bauen

Matthias Hettche
Sachbearbeiter

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter 4

Dr. Christaiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom: 06.08.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~ genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 10. September 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Maßnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz dem Bundes (KInvFG II) und dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)

Nr.	Programm-teil	Schulträger [1]	SF [1]	Schulname	PLZ	Ort	Straße	Maßnahme	Kostenrahmen grob	Fördermittel	Mittel für Ersatzschulen	Finanzierung über Haushalt	Bemerkungen
1	Bund	LKGI	GrS	Limesschule	35415	Pohlheim	Pestalozzistr. 10	Ersatzneubau	10.410.000 €	9.710.000 €		700.000 €	Wegen Förderung Mensa Vorabrealisierung Ganztag müssen die Kosten für die Mensa i. H. v. ca. 700.000€ aus Eigenmitteln finanziert werden.
2	Bund	ES	ES	Grundschule	35321	Freienseen	Oberseener Weg 9	Dachsanierung Freienseen	212.765 €	0 €	159.574 €	159.574 €	Förderbetrag (abzüglich 25 % Eigenanteil) i. H. v. 75 % des Kostenrahmens grob wird verwaltungstechnisch über den Haushalt abgewickelt und der Ersatzschule zur Verfügung gestellt.
3	Bund	LKGI	BS	Willy-Brandt-Schule	35392	Gießen	Carl-Franz-Str. 14	Dachsanierung	1.600.000 €	1.600.000 €			Sanierung des Daches über Erdgeschoss.
4	Bund	ES	ES	Sophie-Scholl-Schulen	35394	Gießen	Rödgenerstr. 72	Dachsanierung	340.000 €	0 €	255.000 €	255.000 €	Förderung des Teilbereiches Dachsanierung aus dem Gesamtantrag der Ersatzschule. Förderbetrag (abzüglich 25 % Eigenanteil) i. H. v. 75 % des Kostenrahmens grob wird verwaltungstechnisch über den Haushalt abgewickelt und der Ersatzschule zur Verfügung gestellt.
5	Land	LKGI	GrS	Grundschule	35460	Staufenberg	Ratsweg	Neubau	11.000.000 €	2.157.118 €		8.842.882 €	Die die Fördermittel im Landesprogramm übersteigenden Kosten werden über den Haushalt finanziert.
6	Bund	ES	ES	Martin-Luther-Schule (Leppermühle)	35418	Buseck	Leppermühle 1	Betonsanierung	53.000 €	0 €	39.750 €	39.750 €	Förderung des Teilbereiches Betonsanierung aus dem Gesamtantrag der Ersatzschule. Förderbetrag (abzüglich 25 % Eigenanteil) i. H. v. 75 % des Kostenrahmens grob wird verwaltungstechnisch über den Haushalt abgewickelt und der Ersatzschule zur Verfügung gestellt.
7	Bund	LKGI	FS	Gallusschule	35305	Grünberg	Struppiusstr. 18	Grundhafte Sanierung	5.200.000 €	2.921.533 €		2.278.467 €	Die über die verbleibenden Mittel im Förderprogramm hinausgehenden Kosten werden über den Haushalt finanziert
Summe									**28.815.765 €**	**16.388.651 €**	**454.324 €**	**12.275.673 €**	

1) ES = Ersatzschule

Cg 15.8.2018

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0734/2018

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, den 15. Aug. 2018

Antrag – Einrichtung einer Wohnraumvermittlungsstelle im Landkreis

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, bis zum Ende des Jahres in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Landkreises ein Konzept für die Einrichtung einer kreisweiten Wohnraumvermittlungsstelle zu erarbeiten.

Begründung

Seit der Abschaffung der Wohnungsämter in Städten und Kreisen ist die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen, die Führung von Wartelisten und Vergabe von Sozialwohnungen immer mehr zu einer Lotterie geworden.
Die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen ist nicht einheitlich geregelt und erfolgt von Ort zu Ort nach unterschiedlichen Kriterien (Die genauen Einkommensgrenzen sind in § 5 HWoFG nachzulesen und in § 17 die anderen Gründe). Wohnungssuchende werden meist direkt an die Baugenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften verwiesen, wo sie sich oft in mehreren Städten und Gemeinden registrieren lassen. Dort wird – wenn es überhaupt zur Vergabe kommt – nach unterschiedlichen Prioritäten und Kriterien Wohnraum vergeben.
Eine gemeinsame Wohnraumvermittlungsstelle ist deswegen dringend erforderlich, die auch die Stadt Gießen umfasst bzw. eine enge Abstimmung mit der dortigen Wohnraumvermittlung gewährleistet. Ob diese beim Landkreis geschaffen oder als IKZ-Projekt begonnen oder bei der SWS angesiedelt ist, ist dabei zu prüfen.
Mit freundlichen Grüßen

Beschluss des Vorstand vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender

Zur Beglaubigung

Eg.: 17.8.2018

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0732/2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 17. August 2018

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 10. September 2018,
„Resolution: Straßenbeitragsfreies Hessen"

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 10. September 2018 und in den betroffenen Ausschüssen folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Resolution:
Der Kreistag fordert den hessischen Landtag und die hessische Landesregierung auf, die Straßenausbaubeiträge hessenweit abzuschaffen.
Den Kommunen ist ein entsprechender Finanzausgleich zu gewähren.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistags vom: 10.9.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg 178.2018

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0733/1 2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 17. August 2018

Antrag zur Kreistagssitzung am 10. September 2018,
„Verkleinerung des Kreistages"

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der AfD bittet Sie, in der Sitzung des Kreistages am 10. September folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages im Landkreis Gießen wird gemäß § 25 der HKO für die nächste Legislaturperiode von derzeit 81 auf dann 71 verringert.

Hierzu wird der § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wie folgt ergänzt:

*„Die **71 (einundsiebzig)** Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte den Kreistagvorsitzenden und vier Stellvertreter."*

Begründung:

Der hessische Gesetzgeber hat die Zahl der Mitglieder von Gemeinde- und Kreisgremien sehr großzügig geregelt, wie ein unbefangener vergleichender Blick zu anderen Parlamenten zeigt.

Auch der Umstand, dass die HGO ebenso wie die HKO den Kommunalparlamenten die Möglichkeit einräumen, die Zahl der Mitglieder zu verringern, macht deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der Zahl der Mitglieder einen großen Spielraum sah.

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

Die Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit des Kreistages und der Ausschüsse ergeben keine Notwendigkeit, den Kreistag des Landkreises Gießen weiterhin aus 81 Abgeordneten bestehen zu lassen. Vielmehr lässt eine Verkleinerung des Kreistags auch eine straffere Parlamentsarbeit erwarten.

Dies haben z.B. der Rheingau-Taunus-Kreis und der Main-Kinzig-Kreis genau so gesehen und die Zahl der Mitglieder ihrer Kreistage gesenkt. Gleiches gilt auch für einige hessische Städte, wie z.B. Bad Homburg.

Eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des nächsten Kreistages setzt auch für die Öffentlichkeit ein deutliches Zeichen für die Fähigkeit des Landkreises zur inneren Reform.

Darüber hinaus werden die Kosten des Gremiums gesenkt und damit ein Einsparbeitrag für den Haushalt des Kreises erzielt.

Wir bitten, den Antrag auch im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistags vom: 10.9.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Fraktionsvorsitz.: Karl Heinz Reitz - Stellvertreter.: Thomas Wollmann, Ulrich Salz - Geschäftsführer: Manfred Abendroth
Bankverbindung: IBAN: DE30 5136 1021 0000 3710 33 - Volksbank Heuchelheim e.G